

## **Stellplatzmietvertrag**

**Luftsportverein Vilsbiburg e.V.** vertreten durch den 1. Vorsitzenden (**Vermieter**)

und

Herrn / Frau \_\_\_\_\_

oder Haltergemeinschaft \_\_\_\_\_

bestehend aus \_\_\_\_\_

und vertreten durch \_\_\_\_\_ (**Mieter**)

### **§ 1**

Mieter können nur Mitglieder des Luftsportvereins Vilsbiburg sein die den Status eines "aktiven Mitglieds" haben.

Gewerbliche Vercharterung ist vom Verein nicht gewünscht und für Mieter nicht erlaubt.

### **§ 2**

#### **Mietsache**

Der Mieter kann das Luftfahrzeug (LFZ) mit dem

Kennzeichen \_\_\_\_\_ vom Typ \_\_\_\_\_

in der Halle \_\_\_\_\_ am eingewiesenen Platz unterstellen.

Der Vermieter stellt dem Mieter den ihm zugewiesenen Platz zur Verfügung.

Sofern sich Änderungen bei den untergestellten Flugzeugen ergeben, kann der Vermieter dem Mieter nach seinem Ermessen einen anderen Unterstellplatz passender Größe zuweisen.

Ein Anspruch des Mieters auf Übergabe der Mietsache entsteht erst nach Zahlung des ersten Mietzinses und Übergabe des Hallentransponders.

### § 3

#### Mietzins

Der Mietzins beträgt jährlich \_\_\_\_\_ EURO brutto inkl. der jeweils gültigen MwSt.. Bei Mietbeginn im ersten Halbjahr ist der Mietzins vollständig zu erbringen, bei Mietbeginn im zweiten Halbjahr ist der Mietzins zur Hälfte zu erbringen.

Die Miete wird vom Verein jährlich im Voraus im Laufe des ersten Quartals eingezogen. Der Mieter erteilt dem Verein hierzu das beiliegende SEPA-Mandat.

Mieterhöhungen muss der Vermieter mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende mitteilen. Die erhöhte Miete ist zur Zahlung mit der darauffolgenden Jahresmiete fällig und wird ebenfalls vom Verein eingezogen.

### § 4

#### Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und läuft auf unbestimmte Zeit.

Es kann mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des laufenden Jahres schriftlich gekündigt werden.

Der Vertrag endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein.

Bei einer Haltergemeinschaft wirkt die vom oder gegenüber dem Bevollmächtigten erfolgte Kündigung auch mit Wirkung für und gegen die anderen Mieter.

Der Vermieter kann den Mietvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Mieter seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt (z.B. Zahlungsrückstand, vertragswidriger Gebrauch, unbefugte Überlassung an Dritte, Verstoß gegen behördliche Vorschriften, gewerbliche Vercharterung, Störung des Hausfriedens usw.).

Ist der Vertrag beendet, kann der Verein das eingestellte LFZ nach einer Fristsetzung auf Kosten des Mieters entfernen.

Eine Erstattung des Mietzinses erfolgt grundsätzlich nicht.

## § 5

### **Zustand und Benutzung der Halle, Haftung**

Eine Unter- oder Weitervermietung oder sonstige Zweckentfremdung ist nicht gestattet.

Der Vermieter haftet nicht für Mietmängel.

Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Personenschäden.

Dies gilt insbesondere für die Beschädigung (insbesondere Rangierschäden) oder das Abhandenkommen der untergestellten LFZ, oder sonstiger Geräte, gleichgültig welche Ursache zu Beschädigung/Abhandenkommen geführt hat.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden durch Feuer, Sturm, Hagel usw. an dem eingebrachten Flugzeug. Der Mieter muss in eigener Verantwortung prüfen, welcher Versicherungsschutz von ihm gewünscht ist und diesen auf eigene Kosten abschließen.

Der Mieter ist damit einverstanden, dass sein LFZ von Piloten oder anderen berechtigten Personen zum Ein- und Aushangarieren bewegt werden kann. Eine Haftung des Vereins für diese Tätigkeiten erwächst nicht. Eine Abgabe des Transponders an Dritte zum Zweck der Flugzeug-Ein- und Aushangarierung ist nicht erlaubt.

Der Mieter haftet für Beschädigungen, die am Mietobjekt entstanden sind und die von ihm oder von ihm Beauftragten verursacht wurden.

Die Gebrauchsüberlassung an Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters erfolgen. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Jegliche Wartungsarbeiten, z.B. an Vergaser, Einspritz- und Kraftstoffanlage, Zündung, Batterie, Ölwechsel, Lackierungen oder Betankung ist in den Hallen nicht erlaubt. Jedes offene Feuer und Licht, jegliches Anzünden von Feuer sowie das Rauchen und Probeläufe von Motoren ist verboten. Das Lagern von brennbaren Gegenständen und Betriebsstoffen, wie Benzin, Öl, Petroleum und dergleichen ist in den Mieträumen verboten. Öl und fetthaltige Putzlappen dürfen nur in dicht schließenden, nichtbrennbaren Behältern aufbewahrt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen in den Hallen nicht zum Reinigen verwendet werden.

## § 6

### **Kurzfristige Aushangarierung**

Der Luftsportverein Vilsbiburg e.V. ist berechtigt, bei bestimmten von ihm zu bestimmenden Anlässen, von den Mietern eine kurzfristige Aushangarierung der Flugzeuge zu verlangen. Kommt der Mieter seiner Pflicht zur Aushangarierung nicht nach, erfolgt diese durch den Verein. Eine Haftung durch den Verein bei Aushangarierung ist ausgeschlossen soweit von ihm Beauftragte nicht zumindest grob fahrlässig handeln.

## § 7

### **Pfandrecht**

Für Forderungen, die dem Vermieter aus diesem Vertrag zustehen, hat der Vermieter das Pfandrecht an dem vom Mieter eingestellten LFZ und sonstigen eingebrachten Gegenständen.

## § 8

### **Sonstige Bedingungen**

Nach dem Aushangarieren sind die Hallentore zu verschließen.

Bauliche Änderungen darf der Mieter in und an der vermieteten Sache nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters vornehmen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den von ihm vorgenommenen Baumaßnahmen entstehen.

Die anliegende Hallenordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Gerichtsstand ist Landshut.

Vilsbiburg, den \_\_\_\_\_

.....  
Luftsportverein Vilsbiburg e.V.  
**(Vermieter)**

.....  
Halter des LFZ  
**(Mieter)**